



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

An alle bundesunmittelbaren Krankenkassen

TEL +49 (0) 228 619 - 1917

FAX +49 (0) 228 619 - 1867

E-MAIL sylvia.demme@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Dr. Sylvia Demme

**nachrichtlich:**

Spitzenverbände der Gesetzlichen Krankenversicherung

DATUM 29. Mai 2008

AZ **VII1 - 5641 - 542/08**

(bei Antwort bitte angeben)

Bundesministerium für Gesundheit

Aufsichtsbehörden der Länder

**Wirtschaftlichkeitsnachweis der Wahltarife nach § 53 Abs. 9 SGB V**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesversicherungsamt hat die Genehmigung der Wahltarife mit der Auflage verbunden, jährlich spätestens einen Monat nach Vorlage der geprüften Jahresrechnung des Vorjahres, erstmals im Kalenderjahr 2008, dem Bundesversicherungsamt einen schriftlichen Bericht über die Finanzierung der Aufwendungen für die Wahltarife gemäß § 53 Abs. 9 Satz 1 SGB V vorzulegen.

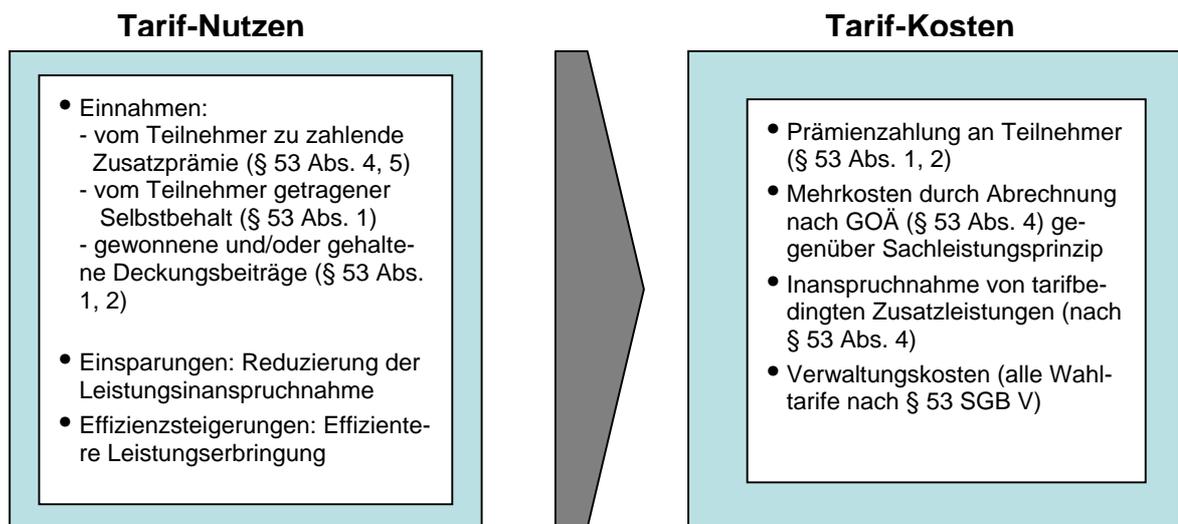
Neben methodischen Aspekten sprechen auch Kostengründe dafür, bei Wahlтарifen nach § 53 Abs. 1, 2, 4 und 5 SGB V mit höchstens 30 Teilnehmern (Versicherte) (Stichtag: 31.12.2007) von der Berichterstattung abzusehen. Daher ist bei diesen Wahlтарifen mit maximal 30 eingeschriebenen Versicherten entgegen der im jeweiligen Genehmigungsbescheid

enthaltenen Auflage kein Bericht über den Nachweis der Wirtschaftlichkeit für das Jahr 2007 vorzulegen.

Für Wahltarife mit mehr als 30 Teilnehmern hat die Genehmigungsaufgabe weiterhin Gültigkeit.

Bei Wahltarifen nach § 53 Abs. 3 SGB V (Wahltarife für besondere Versorgungsformen) verzichtet das Bundesversicherungsamt entgegen der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflage vollständig auf die Vorlage eines Berichts über den Nachweis der Wirtschaftlichkeit für das Jahr 2007.

Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Wahltarifes kann mithilfe einer Kosten-Nutzen-Analyse erfolgen. Folgende Grafik veranschaulicht die Parameter der Wahltarife auf der Einnahmen- und Ausgabenseite:



Grundsätzlich soll die Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben eines Wahltarifes auf Grundlage der geprüften Jahresrechnung 2007 erfolgen. Soweit einzelne Krankenkassen erst später über einzelne Abrechnungsdaten verfügen, akzeptiert das Bundesversicherungsamt die Vorlage des Wirtschaftlichkeitsnachweises bis spätestens zum 31. Juli 2008.

Zu den Wahlтарifen im Einzelnen:

a) Selbstbehalt - § 53 Abs. 1 SGB V

Prämie für Nichtinanspruchnahme von Leistungen - § 53 Abs. 2 SGB V

Um die finanzielle Tragfähigkeit eines Wahlтарifes nach § 53 Abs. 1 oder 2 SGB V zu belegen, können die positiven Deckungsbeiträge, die durch das Halten („Halteeffekt“) bzw. die Neugewinnung von Versicherten erzielt werden, kalkulatorisch berücksichtigt werden. Wir sehen es als sachgerecht an, wenn in einem ersten Schritt die Höhe des durchschnittlichen Deckungsbeitrags der Wahlтарifteilnehmer berechnet wird, im zweiten Schritt die Zahl der durch einen Wahlтарif gehaltenen bzw. gewonnenen Versicherten ermittelt und in einem dritten Schritt durch Multiplikation des durchschnittlichen Deckungsbeitrags mit der Zahl der gehaltenen bzw. gewonnenen Versicherten die Höhe des durch das Angebot des Wahlтарifs erzielten positiven Deckungsbeitrags ermittelt wird.

Soweit eine Krankenkasse diesen Effekt in ihrer Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt, ist dessen Berechnung in dem vorzulegenden Bericht darzustellen und zu erläutern. Insbesondere ist die Ermittlung der Zahl der gehaltenen bzw. neugewonnenen Mitglieder zu begründen. Ein einfaches Verfahren zur Ermittlung der Zahl der durch einen Wahlтарif gehaltenen Mitglieder stellt der Vergleich der Kündigungsquote aller Mitglieder mit der Kündigungsquote der im Wahlтарif eingeschriebenen Mitglieder dar. Aus der Differenz dieser Quoten ergibt sich die Zahl der durch den Wahlтарif gehaltenen Mitglieder. Analog kann in Bezug auf die durch den Wahlтарif gewonnenen Neumitglieder verfahren werden.

§ 53 SGB V ist zum 01. April 2007 in Kraft getreten. Je nach Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Kassensatzung umfasst der Wirtschaftlichkeitsnachweis, der für das Kalenderjahr 2007 erbracht werden muss, einen Zeitraum von neun Monaten oder kürzer. Entsprechend ist der Deckungsbeitrag für gehaltene bzw. neugewonnene Mitglieder anteilig nur für die Monate nach Inkrafttreten des Wahlтарifs als „Einnahme“ zu berechnen. (Beispiel: Inkrafttreten des Wahlтарifs zum 01.10.2007: Multiplikation des (jährlichen) Deckungsbeitrags der Teilnehmer x 0,25)

Bei den Wahlтарifen Selbstbehalt und Prämienzahlung soll es nach der Intention des Gesetzgebers durch die bewusste Nichtinanspruchnahme von Leistungen zu Steuerungseffekten kommen. Hierunter sind Einsparungen zu verstehen, die aus einem gesundheits- und kostenbewussteren Verhalten der Wahlтарifteilnehmer resultieren. Das Bundesversicherungssamt wird die Berücksichtigung dieses Effektes in der Prämienkalkulation nur dann akzeptie-

ren, wenn diese Steuerungseffekte durch einen Vergleich der Wahltarifteilnehmer mit einer geeigneten Kontrollgruppe nachgewiesen werden.

b) Kostenerstattung - § 53 Abs. 4 SGB V

Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen - § 53 Abs. 5 SGB V

Der Wahltarif Kostenerstattung wird ausschließlich durch die Zusatzprämie, die jeder teilnehmende Versicherte zu zahlen hat, finanziert. Beim Wahltarif Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen kommen möglicherweise Einsparungen im schulmedizinischen Bereich (Substitutionseffekt) hinzu. Nach der Gesetzesbegründung zu §§ 53 Abs. 4, 5 SGB V können bei diesen Wahlтарифen das Halten bzw. die Gewinnung von positiven Deckungsbeiträgen nicht in der Prämienkalkulation berücksichtigt werden.

Diese Einnahmen müssen beim Wahltarif Kostenerstattung die Mehrkosten gegenüber dem Sachleistungsprinzip, etwa durch Abrechnung nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) finanzieren. Beim Wahltarif Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen entstehen tarifbedingte Kosten durch die Inanspruchnahme homöopathischer, phytotherapeutischer oder anthroposophischer Arzneimittel.

Um einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit der beiden Wahlтарифe nach § 53 Abs. 4 und 5 führen zu können, sind die genannten Einnahmen, Einsparungen und Ausgaben der Tarife zu erfassen und vorzulegen. Sofern über diese Anforderungen hinausgehende Evaluationen auf freiwilliger Basis von den bundesunmittelbaren Krankenkassen oder ihren Verbänden vorgenommen werden, bestehen aus aufsichtsrechtlicher Sicht hiergegen keine Bedenken. Allerdings dürfen die hierdurch entstehenden Kosten nicht dazu führen, dass die finanzielle Tragfähigkeit der Wahlтарифe nach § 53 Abs. 9 SGB V nicht mehr gegeben ist.

Zur Ermittlung der Verwaltungskosten, die bei allen Wahlтарифen einzukalkulieren sind, kann auf die „Personalkostensätze für Kostenberechnungen bzw. Sachkostenpauschale eines Arbeitsplatzes in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen“ zurückgegriffen werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums unter dem Suchwort „Personalkostensätze“.

Dieses Rundschreiben finden Sie auch im Internet unter <http://www.bva.de/Krankenversicherung/Rundschreiben>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Pier